20. Februar 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Inhaltsverzeichnis

1. Au	sgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2. Ab	lauf und Adressaten	3
3. Üb	persicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4. Ve	rnehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen	4
4.1	1. Eingaben der Kantone	4
4.2	2. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien	6
4.3	3. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	9
4.4	1. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft	10
4.5	5. Eingaben der Gas- und Erdölwirtschaft	11
4.6	5. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft	12
4.7	7. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	20
4.8	3. Eingaben der Gebäudewirtschaft	21
4.9	9. Eingaben der Konsumentenorganisationen	24
4.1	10. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	24
4.1	11. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	26
4.1	12. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	32
4.1	13. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	33
4.1	14. Privatpersonen	34
5. Ab	skürzungsverzeichnis	35
6 Liet	te der Vernehmlassungsteilnehmenden	27

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führte zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung vom 1 November 2017 (EnFV; SR 730.03), der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Folgende Änderungen bilden die Kernthemen der Verordnungsrevision:

Teilrevision EnFV

Das UVEK prüft periodisch die Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems und der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen (Art. 16 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 EnFV). Aufgrund der durchgeführten Kostenüberprüfungen werden im Rahmen dieser Vorlage die Vergütungssätze bei Photovoltaikund Geothermieanlagen angepasst. Weiter werden Vollzugsdetails geregelt, die insbesondere Betreiber und Projektanten von Wind- und Wasserkraftanlagen betreffen.

Teilrevision EnV

Im Rahmen der Revision der EnV werden Präzisierungen im Bereich der Stromkennzeichnung und des Eigenverbrauchs vorgenommen.

Teilrevision HKSV

Im Rahmen der Revision der HKSV werden verschiedene, insbesondere vollzugstechnische Anpassungen oder Präzisierungen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens vorgenommen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können abgerufen werden unter <u>www.admin.ch</u> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018 > UVEK

2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete die Vernehmlassung am 4. Juli 2018. Insgesamt wurden 247 Adressatinnen und Adressaten zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist lief am 31. Oktober 2018 ab. Insgesamt sind in dieser Zeit 107 Stellungnahmen eingegangen. Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben.¹

Zu den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung zählten u.a. die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Verbände der Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschafts- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt sind 107 Stellungnahmen eingegangen. Von den 247 Eingeladenen haben 64 eine Stellungnahme abgegeben. 43 Teilnehmende haben ohne direkte Einladung eine Stellungnahme eingegeben. Acht verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme oder haben keine Bemerkungen anzubringen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	20
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR *172.061*) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2	
Gas- und Erdölwirtschaft	1	
Elektrizitätswirtschaft	35	
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	5	
Gebäudewirtschaft	5	
Konsumentenorganisationen	2	
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	5	
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffi-		
zienz	14	
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	3	
Privatpersonen	1	
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	6	
Stellungnahmen insgesamt	107	

Nicht alle 107 Vernehmlassungsteilnehmenden reichten zu allen Vorlagen Stellungnahmen ein. Die Verteilung präsentiert sich wie folgt:

- 82 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der EnV.
- 80 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der EnFV.
- 46 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der HKSV.

4. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen

4.1. Eingaben der Kantone

Teilgenommen haben die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SH, SZ, SO, SG, TI, VD, VS und ZG. FR, LU, NW, SH, SO, SG und ZG äussern allgemeine Zustimmung zu den Verordnungsrevisionen.

4.1.1. Eingaben der Kantone zur Teilrevision der EnFV

BE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bis auf einzelne Punkte.

GL verweist auf frühere Stellungnahmen zu den grundsätzlichen Bedenken zum System der KEV.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (Fristenstillstand)

AR, AI, JU und VD begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. JU wünscht sich eine Ausdehnung der Bestimmung auf andere erneuerbare Energieträger.

Artikel 62 und Artikel 63 Absatz 4^{bis} (Präzisierung und Anpassung zum Umwälzbetrieb) VS begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Anhang 1.1, Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen)

NE, SG, VD und VS begrüssen die Anpassung.

Anhang 1.1 Ziffer 6.4 (Nichteinhalten der Mindestproduktion bei Produktionseinschränkungen durch behördliche Auflagen)

VS begrüsst die Präzisierungen.

Anhang 1.1 Ziffer 6.5 (Nichteinhalten der Mindestproduktion)

AG begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen, mit einigen Einwänden. TI schlägt vor, alle fünf Jahre den Durchschnitt der letzten fünf Jahre zur Beurteilung der Mindestproduktion heranzuziehen.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

SZ begrüsst die Anpassung der Vergütungssätze. AR, AI und SO begrüssen die vorgeschlagene Absenkung der KEV-Vergütungssätze für grosse Photovoltaikanlagen. AR, AI und SH sind gegen eine (so starke) Absenkung der EIV. BE, GE, JU, NE, SH und VD sind gegen eine Absenkung oder beantragen eine schwächere Absenkung der Vergütungssätze. BE und SH beantragen, die Wartezeiten der EIV auf unter zwei Jahre zu senken. VD beantragt, die Wartezeiten für Anlagen unter 100 kW auf maximal ein Jahr zu verringern. NE und BE wünschen sich einen langsameren Rhythmus der Absenkungen.

Anhang 1.3 Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1 Ziffer 5)

NE, SG, VD und VS begrüssen die Anpassung.

Anhang 1.4 Ziffern 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

AR, AI, GE und NE begrüssen die vorgeschlagenen Vergütungssätze.

Anhang 2.1 Ziffern 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen) AG beantragt eine Prüfung der Verkürzung der Wartefrist für die EIV.

4.1.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge zur Teilrevision der EnFV

SZ und SO regen an, den administrativen Aufwand für Gesuchsteller für Einspeise- und Einmalvergütungen zu verringern. Genannt werden notwendige Vereinfachungen in den Bereichen Grundbuchauszugspflicht, Papierpflicht, Planvorlagepflicht und periodische Kontrollen. LU und SH beantragen, dass eine Übertragung der positiven KEV-Bescheide nicht auf einen Kanton beschränkt wird (Anhang 1.3 Ziffer 5.2.1). TI beantragt, dass Geothermieprojekte und Biomasseprojekte auch von einer Fristverlängerung profitieren dürfen, analog zu den Anpassungen in Anhang 1.1 Ziffer 5 und Anhang 1.3 Ziffer 5. TI schlägt weiter vor, als Anforderung in Anhang 2.1 einen Produktionskoeffizienten einzuführen, der beispielsweise mindestens 1'000 kWh/kWp beträgt. SH beantragt in Anhang 2.1 eine Senkung der Leistungsbeiträge um maximal 10 Prozent oder eine Senkung des administrativen Aufwandes.

4.1.3. Eingaben der Kantone zur Teilrevision der EnV

NE begrüsst alle vorgelegten Anpassungen.

Artikel 4 Absatz 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung) SG begrüsst die verkürzte Publikationsfrist. NE begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung zur Kennzeichnung von Eisenbahnstrom.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

JU, VS und ZG begrüssen die vorgeschlagene Regelung. AG, BS, BE, SH, SZ, SG und VD begrüssen, unter Vorbehalt, die vorgeschlagene Regelung. AG kritisiert, dass mit grösseren ZEV eine zunehmende Entsolidarisierung einherginge. Sie geben zu bedenken, dass die Kostenverteilung innerhalb eines ZEV intransparent sei. GE kritisiert, dass es zu einem Aufbau von Parallelnetzen komme. GE und SH geben zu bedenken, dass Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes geklärt werden müssten, bevor die vorgeschlagene Änderung umgesetzt wird. VD gibt zu bedenken, dass die Investitionssicherheit gewährleistet werden müsse, auch im Hinblick auf eine mögliche vollständige Marktöffnung.

BS beantragt das Ausarbeiten von Regelungen zur Dokumentations- und Abstimmungspflicht für den ZEV. Weiter beantragt der Kanton, dem Verteilnetzbetreiber (VNB) im Zusammenhang mit ZEV das Recht auf Aufwandsentschädigung einzuräumen. BE und SH beantragen, dass Teile des Verteilnetzes für einen ZEV vermietet oder verkauft werden dürfen. Diese Änderung sei in Artikel 14 Absatz 3 umzusetzen. SG beantragt die Einführung einer minimalen Stromqualität für den ZEV, die dem Standardstromprodukt des jeweiligen Netzanbieters entspricht. VD beantragt für den französischsprachigen Verordnungstext den Ausdruck «une rue» durch «une route» zu ersetzen.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV)

BE und VS sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden. BS und GE beantragen eine Erhöhung der Schwelle zur Bildung eines ZEV. Dafür soll die Produktionsleistung in Absatz 2 auf mindestens 100 Stunden angehoben werden.

Artikel 16 Absätze 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss) BE und VS sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

4.1.4. Eingaben der Kantone zur Teilrevision der HKSV

AR, Al und NE begrüssen die Anpassungen.

Artikel 1 Absätze 4 und 6 (Verfallsdatum und Fristen)

VS vertritt die Meinung, dass die Gültigkeitsdauer der HKN auf einen Monat gesenkt werden soll. SH lehnt die Verkürzung der HKN-Gültigkeit ab.

4.1.5. Ergänzende Bemerkungen und Anträge zur Teilrevision der HKSV

VS plädiert für zeitscharfe HKN, die zuhanden der Stromkennzeichnung monatlich oder quartalsweise entwertet werden sollen.

4.2. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Teilgenommen haben CVP, FDP, Grüne, GLP, SVP und SP.

Allgemeine Zustimmung zu den Verordnungsrevisionen haben CVP und FDP geäussert.

Die GLP ist mit vielen Punkten der Revisionen einverstanden, bemängelt aber, das zu revidierende Gesetzeswerk sei in seiner Gesamtheit zu kompliziert. Es seien Vereinfachungsanstrengungen anzustellen.

4.2.1. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der EnFV

Die SVP unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme der Stromproduzenten (namentlich der Axpo) im Bereich der Regelungen zur Wasserkraftnutzung.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (Fristenstillstand)

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Änderung zum Fristenstillstand. Diese bilde einen Schutz vor dem Missbrauch von Rechtsmittelverfahren. Gleichzeitig sei auf die Fristverlängerung zu verzichten. Diese benachteilige baureife Projekte.

Artikel 25 Absatz 6 (Präzisierung Hilfsspeisung)

Die SP begrüsst diese Präzisierung.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (Ausschluss aus dem EVS)

FDP, SVP und SP begrüssen diese Präzisierung.

Artikel 62 und Artikel 63 Absatz 4bis (Präzisierung und Anpassung zum Umwälzbetrieb)

Die SP begrüsst die neue Regelung in Artikel 62 Buchstabe a. Die neue Bestimmung in Artikel 63 Absatz 4^{bis} lehnt die SP aber ab. Es handle sich dabei um ein unbegründetes Entgegenkommen an Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken.

Artikel 67 Absatz 1 (Siedlungsabfälle)

Die SP lehnt die neue Unterscheidung zwischen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Sie sei nicht nachvollziehbar. An der bisherigen Formulierung sei festzuhalten.

Anhang 1.1 Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen)

GPS und SP erachten eine Fristverlängerung als übertrieben. Diese würde die Mittel der KEV und damit baureife Projekte blockieren.

Anhang 1.1 Ziffer 6.4 (Nichteinhalten der Mindestproduktion bei Produktionseinschränkungen durch behördliche Auflagen)

Die SP begrüsst die Präzisierung.

Anhang 1.1 Ziffer 6.5 (Nichteinhalten der Mindestproduktion)

Die SP beantragt, auf die Änderungen zu verzichten. Eine Befreiung von Wasserkraftwerken von der Mindestproduktion sei nicht nachvollziehbar, wenn diese gleichzeitig für andere Produktionsarten gelte.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

FDP und SVP begrüssen die Anpassung der Vergütungssätze und fordern weitere, regelmässige Absenkungen. Die GLP begrüsst die vorgeschlagene Absenkung der KEV-Vergütungssätze für grosse Photovoltaikanlagen. Hingegen ist sie gegen eine Absenkung der EIV. GPS und SP sind gegen eine Absenkung und beantragen einen schnelleren Abbau der Warteliste. Die CVP schlägt einen langsameren Rhythmus der Absenkungen vor. Sie begrüsst die Überprüfung der Vergütungssätze im Allgemeinen.

Anhang 1.3 Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1. Ziffer 5)

GPS und SP erachten eine Fristverlängerung als übertrieben. Eine solche blockiere die Mittel der KEV und damit baureife Projekte.

Anhang 1.4 Ziffer 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Vergütungssätze. Die FDP lehnt die vorgeschlagenen Vergütungssätze ab, die heutigen Sätze seien genügend. Die SVP lehnt den Vorschlag ab, da die bisherigen Prognosen nicht erfüllt worden seien. Die Anhebung der Vergütungssätze sei in diesem Zusammenhang nicht angezeigt.

Anhang 2.1 Ziffern 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen) Die SP lehnt die Absenkung der Einmalvergütungssätze ab, so lange die Auflagen an die Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht abgebaut würden. Unnötige Hürden seien u.a. die Lastgangmessung, die SUVA-Vorschriften, die Grundbuchauszugsplicht und die Auflage einer Beglaubigung der Anlage durch Dritte.

4.2.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der EnFV

Administrative Aufwände für Photovoltaikanlagen unter 100 kW

Die GLP regt an, die aktuell geltende Grenze, ab der eine ESTI-Bewilligung und eine Lastgangmessung erforderlich sind, von 30 kW auf 100 kW anzuheben. Ausserdem sei die per 1. Januar 2018 eingeführte Pflicht zur Zweitkontrolle einer Photovoltaikanlage zu überdenken.

4.2.3. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der EnV

Die SVP unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme der Stromproduzenten (namentlich der Axpo) zur Revision der EnV.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung)

Die SP begrüsst die Präzisierung. Die GLP fordert die Entlastung von Photovoltaikanlagen unter 100 kVA von administrativen Massnahmen. So sollen diese von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sein.

Artikel 4 Absätze 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung)
Die SP begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung zur Kennzeichnung von Eisenbahnstrom.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückguerung beim ZEV)

GPS, GLP und SP begrüssen die vorgeschlagene Regelung. CVP und FDP begrüssen die vorgeschlagene Regelung unter Vorbehalten. CVP und FDP geben zu bedenken, dass bei immer grösseren Zusammenschlüssen die Stabilität des Netzes bzw. die Versorgungssicherheit gefährdet sein könnte. Die CVP kritisiert, dass mit der Vergrösserung der Zusammenschlüsse eine zunehmende Entsolidarisierung und der Aufbau von Parallelnetzen einhergehe. Die GLP beantragt, dem VNB das Recht auf Aufwandentschädigung einzuräumen. GLP und SP beantragen, dass Teile des Verteilnetzes für einen ZEV verpachtet bzw. vermietet werden dürfen.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV) Die SP ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Artikel 16 Absätze 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss)

Die SP begrüsst diese Präzisierung. Die GLP ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.
Es sei jedoch zu präzisieren, dass vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife hier auch zulässig seien.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle) Die SP begrüsst diese Präzisierung.

4.2.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der EnV

Artikel 16 Absatz 3 (Rechnungsstellung im ZEV)

Die GPS schlägt Präzisierungen zum Schutz der einzelnen ZEV-Teilnehmer vor. Einerseits sollen diese nie mehr als Endverbraucher mit Grundversorgung zahlen. Andererseits sollen Artikel 16 Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, wenn der Preis im ZEV mindestens 10 Prozent günstiger ist als der Strompreis im Vergleich zum Endverbraucher mit Grundversorgung.

4.2.5. Eingaben der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der HKSV

Die SVP unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme der Stromproduzenten (namentlich der Axpo) zur Revision der HKSV.

Gesamte Verordnung: Präzisierung der Anschlussleistung Die SP begrüsst diese Anpassung.

Artikel 1 Absätze 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

Die SP bedauert den schnelleren Verfall der HKN. Diese Anpassung sei für eine Angleichung an das europäische System jedoch notwendig und nachvollziehbar.

Artikel 5 Absätze 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten) Die SP unterstützt die Anpassungen.

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall) Die SP begrüsst die Präzisierungen.

4.2.6. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der in der Bundesversammlung vertretenen Parteien zur Teilrevision der HKSV

Artikel 4 Absatz 4 (Erfassung der Produktionsdaten)

Die GPS und die GLP fordern eine Anpassung des geltenden Rechts, wonach bei Anlagen, die indirekt ans Netz angeschlossen sind (mit Eigenverbrauch), anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch

ins Netz eingespeiste Elektrizität erfasst werden kann. Die GLP stellt weiter einen Alternativantrag: Für Anlagen mit höchstens 100 kVA (statt 30 kVA) soll es erlaubt sein, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen.

4.3. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Teilgenommen haben der Schweizerischer Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV).

Aus Sicht des SGV werden mit den Vorlagen Schwachpunkte behoben. Insbesondere die Präzisierung der Anforderungen an die Leistungserbringer und die Verlängerung der Fristen bei Bauprojekten würden den administrativen Aufwand sowohl bei den Gesuchstellern wie auch in der Verwaltung reduzieren.

4.3.1. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete zur Teilrevision der EnFV

Artikel 67 Absatz 1 (Siedlungsabfälle)

Der Städteverband beantragt, mit einem direkten Verweis auf die Definition von Siedlungsabfällen in der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR *814.600*) zu referenzieren, um Unklarheiten zu vermeiden.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

Dem SGV erscheint eine regelmässige Absenkung der Vergütungssätze als nicht zielführend im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung eines hohen Selbstversorgungsgrades. Es werde durch tiefe Anreize nur ein Bruchteil des Solarstrompotentials ausgenutzt. Der SGV würde eine Anpassung der Grundlagen zur Berechnung der Vergütungssätze begrüssen.

Anhang 2.1 Ziffern 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen) Der Städteverband begrüsst im Grundsatz, dass der Zubau von angebauten und freistehenden Anlagen ab 100 kW durch die geringere Absenkung der EIV gestützt werden soll. Er betont zugleich die Wichtigkeit des Zubaus von Anlagen unter 100 kW im urbanen Raum. Deshalb beantragt er, dass die EIV in jedem Fall nahe an 30 Prozent der Investitionskosten decke.

4.3.2. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete zur EnV

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

Der SGV hält die vorgeschlagene Änderung für wichtig, insbesondere für Gemeinden. Der Städteverband begrüsst, unter Vorbehalt, die vorgeschlagene Regelung. In die Revision aufzunehmen seien aus seiner Sicht geeignete Vorgaben zu einer umfassenden Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit dem VNB für den Fall, dass Teilnehmer von ZEV selbst Stromleitungen über öffentlichen Grund verlegen. Dabei dürfen die Leitungen von ZEV den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatzneubau des öffentlichen Stromnetzes nicht beeinträchtigen. Viele städtische Energieversorger verfügten im Stadtgebiet über eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb eines Stromnetzes und entrichteten dafür eine Konzessionsabgabe. Es stelle sich die Frage, ob der Konzessionsgeber das Verlegen neuer Stromleitungen durch Dritte unter oder über seinen Strassen überhaupt zulassen dürfe. Wäre dies aus Sicht der zuständigen Behörden zu bejahen, wäre zu prüfen, ob die Abgabe, welche der Energieversorger für die ausschliessliche Konzession bezahlt, reduziert werden müsste. Ferner sei den VNB das Recht einzuräumen, alle Aufwände, die ihnen im Zusammenhang mit der Stromleitungslegung durch ZEV-Teilnehmer über öffentlichen Grund entstehen (insbesondere Koordination und Dokumentation), diesen zu belasten.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV)

Der Städteverband fordert, dass die neue Vorgabe auf mindestens 100 Stunden pro Jahr und Anlage anzuheben sei. Dies zur effektiven Vermeidung von Missbräuchen. Weiter hält er die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung für nicht umsetzbar, da ein VNB keine «Überwachung» eines ZEV durchführen

könne. Er beantragt die Streichung dieses Absatzes. Eventualiter soll dem ZEV eine Meldepflicht auferlegt werden.

4.3.3. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete zur Teilrevision der HKSV

Artikel 1 Absätze 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

Der Städteverband beantragt die Anpassung von Absatz 4 an die künftige Regelung in der EU-Richtlinie. Die vorgeschlagene Änderung sei aus terminlichen Gründen impraktikabel.

Artikel 5 Absätze 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten)

Der Städteverband hält die vorgeschlagene Regelung der Übermittlung «direkt von der Messstelle aus» für irreführend, da eine vorgängige Datenverarbeitung oftmals nötig sei. Die Vorlage sei deshalb zu präzisieren.

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall)

Der Städteverband begrüsst die Präzisierung. Es sei jedoch zu vermeiden, dass der aus dem erneuerbaren Anteil des Abfalls gewonnene Strom als höherwertiger gegenüber dem aus dem restlichen Abfall produzierten Strom angesehen werde. Dies führe zu falschen Anreizen und unterlaufe die etablierten Systeme der Abfalltrennung.

4.3.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete zur Teilrevision der HKSV

Kategorie Abfall

Der Städteverband regt an, die Qualifizierung des Stroms aus der Kategorie «Abfälle» mittelfristig grundsätzlich zu überdenken. Sämtlicher Strom aus der Kategorie «Abfälle» solle gleichwertig wie erneuerbarer Strom behandelt werden, da die mit dem Verbrennungsprozess verbundenen Emissionen ohnehin anfielen und die Stromproduktion aus Abfällen als solche keine zusätzlichen Emissionen verursache.

4.4. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft

Teilgenommen haben der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerische Gewerbeverband (sgv).

Der sgv befürwortet, mit Ausnahme der angebrachten Punkte, die Vorlagen.

4.4.1. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Der SBV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bis auf einzelne Punkte.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

Der SBV bedauert die Absenkung der Vergütungen. Diese seien aber nachvollziehbar. Die Absenkung müsse von Kommunikationsmassnahmen begleitet werden, mit denen ersichtlich werde, dass sich Investitionen in Photovoltaikanlagen auch in Zukunft lohnten. Die EIV sollten so angepasst werden, dass der dadurch gedeckte Anteil an den Investitionskosten eher bei 28 Prozent denn bei 17 Prozent liege.

Anhang 1.4 Ziffern 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

Der sgv lehnt die Erhöhung der Subventionsbeiträge für die Geothermie ab. Wie die Beiträge für Photovoltaikanlagen seien jene für die Geothermie zu senken, im Minimum jedoch auf der aktuellen Höhe zu belassen.

4.4.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Administrative Vereinfachungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen Der SBV verweist auf die Vorschläge in der Stellungnahme von swissolar und unterstützt diese.

4.4.3. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 4 Absätze 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung)
Der SBV begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen und Anpassungen.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

Der SBV begrüsst die vorgeschlagene Regelung. Er wünscht sich den Abbau weiterer Hemmnisse im Zusammenhang mit den ZEV. Zur Vermeidung des Baus von zusätzlichen Leitungen und damit zur Vermeidung von unnötigen negativen Eingriffen in den Boden solle zumindest zugelassen werden, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellen kann. Noch besser sei eine Regelung, wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein ZEV das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen könne. Der SBV unterstützt weiter die Anliegen von swissolar und dem MV zum Schutz der einzelnen ZEV-Teilnehmer. Einerseits sollen diese nie mehr als normale Endverbraucher mit Grundversorgung zahlen. Andererseits sollen Artikel 16 Absätze 1 und 2, welche die Mieter im ZEV schützen sollen, nicht zur Anwendung gelangen, wenn der interne Strompreis im ZEV, also der Strom aus der Anlage, mindestens 10 Prozent tiefer ist als der gesamte Strompreis im Vergleich zum normalen Endverbraucher mit Grundversorgung. Der sgv beantragt, dass ein ZEV das Netz bis zur nächsten Trafostation gegen eine Entschädigung des VNB nutzen dürfe, wenn er dies möchte.

Artikel 16 Absätze 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss)
Der sgv schlägt eine Präzisierung des Verordnungstextes vor. Die in Rechnung zu stellenden Kosten seien mit «insbesondere» zu präzisieren.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle)

Der sgv beantragt, den Netzzuschlag nach der erhaltenen elektrischen Energie in Kilowattstunden (kWh) und nicht nach der Leistung (kW) zu berechnen. Dies entspreche der tatsächlichen Nutzung.

4.4.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Teilrevision der EnV

Datenmessung

Im Sinne der Effizienz spricht sich der SBV für eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes rund um die Datenmessung und -erfassung aus.

4.4.5. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Der SBV ist mit allen vorgelegten Anpassungen einverstanden.

4.5. Eingaben der Gas- und Erdölwirtschaft

Teilgenommen hat der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG). Er unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Die angemerkten Punkte dienten der Sektorkopplung und dem bedarfsgerechten Ausbau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen.

Der VSG begrüsst alle vorgelegten Anpassungen in der EnFV.

Artikel 14 Absatz 2 EnV (Grundstückquerung beim ZEV)

Der VSG begrüsst die vorgeschlagene Regelung. Diese sei im Falle einer restriktiven Praxis der Ablehnung der Grundstückquerung für ZEV eventuell anzupassen.

Artikel 15 EnV (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV) Der VSG ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der EnV

Der VSG stimmt der Beurteilung in Ziffer 2.5 zu, dass es bei ZEV keiner Präzisierung der Verantwortlichkeiten für Messung und Meldung der HKN bedarf.

Anhang 1 der HKSV Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall) Der VSG begrüsst diese Präzisierung.

4.6. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Akteuren der Elektrizitätswirtschaft, die eine Stellungnahme eingereicht haben. Stellungnahmen mit gleichem Inhalt sind in der rechten Spalte eingetragen. In diesen Fällen wird im Folgenden nur der Akteur aus der linken Spalte angegeben. Jene aus der Rechten sind mit der Angabe «et al.» mitgemeint.

Stellungnehmender Akteur	Gleicher Inhalt bei
ADEV Solarstrom AG	
ADEV Wasserkraftwerk AG	
Alpiq EcoPower AG	
Appenzeller Wind AG	
Association valaisanne des distributeurs	
d'électricité (AVDEL)	
Axpo	
Bernischer Elektrizitätsverband [et al.]	 Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen- Mellstorf Elektrizitäts- und Wasserwerk, Gemeinde Windisch
	 Verband Aargauischer Stromversorger [betrifft nur Inhalt zum ZEV] IBB Energie AG
BKW	5
Centralschweizerische Kraftwerke (CKW)	
Considerate AG	
Elektrizitätswerk Altdorf AG	
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	
Energie Thun	
ennova	
Energy Certificate System, ECS Schweiz	
EVG-Zentrum	
ewz	
groupe e sa	
IBB Energie AG	
N-E-S Switzerland GmbH [et al.]	New Energy Scout GmbH
Pronovo AG	
regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger	

Romande Energie SA	
Services Industriels de Genève SIG	
STS Wind GmbH	
swisspower	
vento ludens Suisse GmbH [et al.]	 [Betrifft die Regelungen zur Windenergie] Parc Éolien Commune de Bavois Parc Éolien Essertiens-sur-Rolle Windpark Burg AG WindPower AG
Verband Aargauischer Stromversorger	
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)	
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	
Windpark Homberg AG	

Groupe e unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen des VSE und von regioGrid. Der VPE ist generell mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

4.6.1. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Energie Thun begrüsst die vorliegenden Anpassungen. Die Axpo begrüsst die vorliegenden Änderungen bis auf einzelne Punkte. Ennova begrüsst die vorliegenden Änderungen und bringt einzelne Ergänzungen an. N-E-S Switzerland et al. begrüssen die vorliegenden Änderungen ausdrücklich.

Artikel 23 Absätze 2 und 3 (Fristenstillstand)

CKW, Considerate AG, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Energie Thun, ennova, N-E-S Switzerland et al., RegioGrid, SIG, swisspower, vento ludens et al. und VSE begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG, RegioGrid und VSE regen an, in Absatz 3 auf die «Kann-Formulierung» zu verzichten, um die Rechtssicherheit weiter zu stärken. ennova und SIG regen an, die Fristverlängerung im Minimum auf vier Jahre anzusetzen. Romande Energie beantragt die Präzisierung, dass auch Einsprachen zu den Rechtsmitteln gehören, die einen Fristenstillstand auslösen. Diese Bestimmungen sollen auch rückwirkend für bisherige Anlagen gelten.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (Ausschluss aus dem EVS)

CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Energie Thun, RegioGrid, swisspower und VSE begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Die Axpo begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Diese korrigiere eine unrealistisch scharfe Bestimmung. Pronovo, RegioGrid und VSE beantragen eine Anpassung der Formulierung. Es soll klar sein, dass hier drei aufeinander folgende Kalenderjahre gemeint sind.

Anhang 1.1 Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen)

BKW, CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Energie Thun, RegioGrid und swisspower begrüssen die Anpassung. Romande Energie ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen auch rückwirkend für bisherige Anlagen gelten sollen. STS Wind vertritt die Ansicht, dass die Fristen in den Ziffern 5.2.2 und 5.3.2 auf acht Jahre gesetzt werden sollten.

Anhang 1.1 Ziffer 6.4 (Nichteinhalten der Mindestproduktion bei Produktionseinschränkungen durch behördliche Auflagen)

CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Energie Thun und swisspower begrüssen die Präzisierungen.

Anhang 1.1 Ziffer 6.5 (Nichteinhalten der Mindestproduktion)

Energie Thun begrüsst die Präzisierungen. CKW und Elektrizitätswerk Altdorf AG halten einen Ausschluss nur dann für gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt. Die Vorlage sei deshalb zu präzisieren.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

Energie Thun, RegioGird und VSE begrüssen die Anpassung der Vergütungssätze. Energie Thun, RegioGrid, swisspower und VSE regen an, bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen. Der VPE ist gegen eine Absenkung der Vergütungssätze. Zusätzliche Fördermassnahmen sollen geprüft werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen seien zu vereinfachen und regulatorische Hürden abzubauen. Die SIG sind gegen eine Absenkung der Vergütungssätze.

Anhang 1.3 Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1. Ziffer 5)

BKW, CKW, Considerate AG, Elektrizitätswerk Altdorf AG, Energie Thun, RegioGrid, swisspower und vento ludens et al. begrüssen die Anpassung. STS Wind vertritt die Ansicht, dass die Fristen in den Ziffern 5.3.2 und 5.4.2 auf zehn Jahre gesetzt werden sollten.

Anhang 1.4 Ziffern 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

Die SIG begrüssen die vorgeschlagenen Vergütungssätze. Sie geben zu bedenken, dass diese Technologie in ihrer Gesamtheit gefördert werden müsse und schlagen deshalb eine Änderung von Ziffer 1.1 Anhang 1 EnV vor.

4.6.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Artikel 15 (Referenz-Marktpreis)

Energie Thun, RegioGrid, swisspower und VSE beantragen, dass der Referenz-Marktpreis nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern auch für alle übrigen Technologien die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigt. Dem Effekt der saisonalen (mehr als viertelstündlichen) Schwankung (z.B. bei Kleinwasserkraftanlagen) solle Rechnung getragen werden.

Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a (Abbau der Warteliste)

Energie Thun, regioGrid, swisspower und VSE fordern, dass Anlagen auf der Warteliste gemäss dem Einreichedatum des Gesuchs und nicht der Inbetriebnahme- oder Projektfortschrittsmeldung berücksichtigt werden. Damit würden kleine, ineffiziente Anlagen gegenüber grossen, effizienten Anlagen nicht mehr bevorzugt.

Artikel 24 Absatz 3 (Verlust der Zusicherung)

CKW und die Elektrizitätswerk Altdorf AG merken an, dass es vorkomme, dass die zuständigen Behörden im Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren einen Wechsel des Standortes verfügen. In diesem Fall sollte ein Projekt die dem Grundsatz nach erteilte Zusicherung zur Teilnahme am Einspeisevergütungssystem nicht verlieren. Dies soll in Absatz 3 Buchstabe c ergänzt werden.

Artikel 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

EKZ, Energie Thun, RegioGrid, swisspower und VSE sehen gegenwärtig keinen Grund, warum das Bewirtschaftungsentgelt für Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) kleiner sein soll als für ein Holzheizkraftwerk (Biomassenanlage). Es sei von 0.16 auf 0.28 Rappen zu erhöhen. Pronovo beantragt eine Präzisierung dahingehend, dass mit den angegebenen Kilowattstunden die ins Netz eingespeisten Kilowattstunden gemeint sind.

Artikel 29 Absatz 3 (Folgen des Nichteinhaltens von Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen)

Pronovo regt an, hier einen neuen Absatz 3^{bis} einzuführen, der es ihr erlaubt, auch bei anders gelagerten Sachverhalten Handlungsmöglichkeiten zu haben.

Artikel 39 Absatz 1 (Reihenfolge der Berücksichtigung)

Energie Thun, regioGrid, swisspower und VSE beantragen, dass für Anlagen, die ein Gesuch für eine EIV für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und nach dem Bau der Anlage eine EIV für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch nehmen wollen, das Einreichedatum des ersten Gesuchs bestimmend sei.

Artikel 47 (Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung)

Axpo, RegioGrid und VSE beantragen das Ersetzen des Kriteriums der finanziellen Bagatellgrenze durch das der zusätzlichen, erwarteten Nettoproduktion.

Artikel 48 und 52 (Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen)

Axpo, Energie Thun, RegioGrid, swisspower und VSE fordern die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Artikel 53 (Gesuchsverfahren)

Die Axpo beantragt, dass die Möglichkeit bestehen sollte, ein Gesuch um Investitionsbeiträge bereits bei Vorliegen eines finalisierten Vorprojektberichts stellen zu können. Diese Forderung soll analog für die Investitionsbeiträge Biomasse übernommen werden.

Artikel 64 (Anrechenbare Geldflüsse)

Axpo, RegioGrid und VSE fordern, dass bei Erneuerungen auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile zu berücksichtigen sei.

Artikel 90 (Gestehungs- und andere Kosten)

Axpo, Regiogrid und VSE fordern die Berücksichtigung der Konzessionsabgaben und Konzessionsleistungen. Damit werde eine Ungleichbehandlung zwischen den Marktprämienberechtigten beseitigt. Zudem werden Präzisierungen im Bereich der Berechnung der Gestehungskosten vorgeschlagen, die diese vereinfachen sollen.

Anhang 1.1 Ziffer 3 (Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung)

Die Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffer, da sie sich im Vollzug als zu kompliziert erweise. Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo um eine Anpassung zur einfacheren Handhabung. Die Pronovo schlägt vor, die Nettoproduktion der letzten fünf Kalenderjahre heranzuziehen, unabhängig davon, ob bereits eine frühere Erweiterung vorgenommen wurde oder nicht. Sie bittet zusätzlich um eine Regelung der Fälle, in denen eine Anlage früher als der vollständige Betrachtungszeitraum (d.h. vor dem Ablauf von fünf Jahren) erweitert wird oder die Anlage zwar schon über fünf Jahre in Betrieb ist, aber noch nicht so lange durch das EVS gefördert wird. Diese Anpassung sei auch in Anhang 1.5 Ziffer 5 umzusetzen.

Anhang 1.2 Ziffer 4.3 Buchstabe b (Gesuchsverfahren)

Romande Energie fordert im Fall, dass Raumplanänderungen nötig sind, zwölf Jahre anstelle von zwölf Monaten Inbetriebnahmefrist

Die Pronovo hält fest, dass es sich in der Realität gezeigt habe, dass der Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen (SiNa) in den meisten Fällen ausreiche, um an die erforderlichen Informationen zur Inbetriebnahme zu gelangen. Im Gegenteil erweise sich das Erfordernis des Abnahmeprotokolls als hinderlich für die zeitnahe Inbetriebnahmemeldung. Aus Vollzugssicht könne der Nachweis in den meisten Fällen auch lediglich mit gleichwertigen Dokumenten, zumeist dem SiNa, zusammen mit dem Messund Prüfprotokoll, erbracht werden. Die Pronovo schlägt daher vor, das Abnahmeprotokoll in den Anforderungen zu belassen, durch die Schaffung einer Alternative aber die notwendige Flexibilität zu erhalten. Diese Anpassung sei auch in Anhang 2.1 Ziffer 4.2 Buchstabe b umzusetzen.

Anhang 1.3 Ziffer 2.1 und 2.2 (Kategorien von Windenergieanlagen)

Die WindPower AG ist der Ansicht, dass die Schwellenwerte für Klein- resp. Grosswindenergieanlagen analog zur Regelung der Photovoltaikanlagen auf 100 kW anzuheben seien.

Anhang 1.3 Ziffer 5.2.1 (Übertragung KEV-Bescheid)

Considerate AG und WindPower AG beantragen, dass eine Übertragung der positiven KEV-Bescheide nicht auf einen Kanton beschränkt wird. Die Considerate AG weist weiter darauf hin, dass die Entwicklung neuer Projekte durch Ziffer 5.2.1 Buchstabe c und zusätzlich vor dem Hintergrund des noch nicht definierten zukünftigen Strommarktmodells gehemmt werde. Daher sei das Datum in Buchstabe c anzupassen.

Anhang 1.4 Ziffer 6.5 (neu) (Gesuchsverfahren)

Romande Energie fordert, dass in einer neuen Ziffer festgelegt wird, dass die Bestimmungen auch rückwirkend für Anlagen gelten, die schon einen positiven Bescheid erhalten haben.

Anhang 2.1 Ziffer 4.2 Buchstabe e (Gesuch und Inbetriebnahmemeldung für grosse Anlagen)
Die Pronovo merkt an, dass das Datum in der bestehenden Verordnung nicht korrekt sei. Korrekt wäre der 31. Dezember 2012.

Förderung der Winterproduktion

Energie Thun, regioGrid, swisspower und VSE regen an, die Förderinstrumente so zu gestalten, dass die Produktion im Winter gesteigert werde. Dies könne beispielsweise über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte erfolgen.

4.6.3. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung) ECS begrüsst diese Präzisierung.

Artikel 4 Absatz 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung)

ECS begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung zur Kennzeichnung von Eisenbahnstrom. CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG und ECS sind mit der verkürzten Publikationsfrist einverstanden. RegioGrid und VSE fordern ein Beibehalten der alten Regelung. RegioGrid und VSE halten eine Verkürzung der Publikationsfrist für nicht sachgerecht, da es sich bei der Berechnung der Stromkennzeichnung um einen komplexen und zeitaufwändigen Prozess handle.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

Die Considerate AG begrüsst die vorgeschlagene Regelung.

Elektrizitätswerk Altdorf AG und ewz beantragen an der bisherigen Formulierung festzuhalten. Die ewz sind der Meinung, dass die physische Verbindung zwischen den Grundstücken beibehalten werden müsse. Fehle die direkte physische Verbindung, müsse das Netz des VNB benutzt und entschädigt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung würde andere Grundsätze für die Netztarifierung erfordern (Abkehr vom Ausspeiseprinzip), was eine vorgängige Änderung auf Gesetzesstufe, insbesondere von Artikel 14 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7), bedingen würde.

Energie Thun und swisspower sind der Ansicht, dass der ZEV grundsätzlich eine interessante Option ist. Gleichzeitig bergen ZEV auch gewisse Risiken: So sei beispielsweise die Gefahr gross, dass das Verhalten eines ZEV eine Gefahr für die Stabilität des Stromnetzes darstellen könne. Weiter seien die

Konsequenzen einer ZEV-Auflösung noch nicht bekannt. Die zur Diskussion gestellte Frage nach der Gebietsbeschränkung sei verfrüht. Wie Dokumentation, Wartung etc. sichergestellt werden kann, sei unklar. Die Versorgungssicherheit sei immer schwieriger zu gewährleisten. Die Abgrenzung zwischen VNB und privaten Netzbetreibern werde immer unklarer. Zudem sei eine Ausweitung der Beschränkungen für ZEV zwingend an die Möglichkeit zu knüpfen, dass Netzentgelte einen signifikant höheren Anteil der Leistungskomponente bei den Netznutzungsentgelten enthalten können. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass ZEV nicht dazu angehalten werden könnten, sich netz- und systemdienlich zu verhalten. Der Bernische Elektrizitätsverband et al. sprechen sich klar gegen die vorgeschlagene Ausdehnung des Eigenverbrauchs auf weitere Grundstücke aus. Diese Regelung widerspreche dem Grundgedanken des StromVG, da dadurch Parallelnetze gefördert würden. Zudem würden mit dieser Ausdehnung des Eigenverbrauchs unklare oder nicht dokumentierte Microgrids begünstigt, welche die Versorgungssicherheit insgesamt schwächten.

Der Bernische Elektrizitätsverband et al., CKW, Energie Thun, groupe e, SIG, swisspower und VSE machen einen Gegenvorschlag, der vorsieht, dass Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer im öffentlichen Eigentum ausdrücklich nicht zur Bildung von ZEV genutzt werden dürfen. CKW und EKZ schlagen eine Abweichung von der im Gegenvorschlag eingeführten Regelung vor, wenn die fraglichen, getrennten Grundstücke der gleichen Person gehörten. In dem Fall sei eine Querung des dazwischenliegenden Grundstücks zulässig. Die CKW bittet weiter zu prüfen, ob die Aufzählung (Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer) in jedem Fall vollständig sei.

Der VPE hält fest, dass für die Querung von öffentlichem Grund zur Bildung eines ZEV die dazu notwendigen Abklärungen zum Bewilligungsverfahren, zur Kontrolle und Dokumentation der Leitungen nicht vorhanden seien. Er vertritt die Meinung, dass der öffentliche Raum vorrangig für den Service Public reserviert sei. Der VPE lehnt die Änderungen unter den jetzigen, als unzureichend empfundenen Rahmenbedingungen ab.

CKW, Elektrizitätswerk Altdorf AG und EKZ kritisieren den möglichen Aufbau von Parallelnetzen und bemängeln, dass die neue Regelung dem Grundgedanken des StromVG widersprächen.

Auch RegioGrid, SIG und VSE sind der Meinung, die vorliegende Regelung wiederspreche dem Grundgedanken des StromVG, indem parallele Leitungen gefördert würden. Es sei unklar, wie Dokumentation, Wartung etc. sichergestellt werden könne. Durch die Aufweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen werde die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger. Die Abgrenzung zwischen VNB und privaten Netzbetreibern werde immer unklarer. Fragen zur Konzession blieben ungeklärt. regioGrid beantragt, die Änderung zum ZEV ersatzlos zu streichen. groupe e macht drei Hauptschwierigkeiten für die erleichterten Gebietsbeschränkungen des ZEV aus. Erstens führe der unklare rechtliche Status der querenden Leitungen zu mangelnder Überwachung derselben. Zweitens führte eine Zunahme der ZEV zum Aufbau eines ineffizienten Parallelnetzes und drittens zu einer Entsolidarisierung bei den Netzkosten. Sie begrüsst die positive Entwicklung bei der dezentralen Erzeugung, ist aber der Ansicht, dass zusätzliche Anreize nicht gerechtfertigt seien.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV)

CKW und Elektrizitätswerk Altdorf AG sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Die BKW ist der Ansicht, dass der Absatz 3 für den Netzbetreiber die implizite Verantwortung bringe, einem ZEV mitzuteilen, dass er aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen eines ZEV nicht mehr weiterbestehen könne. Eine solche Überwachungsfunktion und Mitteilungspflicht gehörten nicht zum Aufgabenbereich eines Netzbetreibers. Zur Vermeidung dieser Unsicherheit solle der Absatz gestrichen werden.

ewz, EKZ, Energie Thun, RegioGrid und VSE sind der Meinung, dass der VNB keine Überwachung eines ZEV durchführen könne. Daher sei der neue Absatz 3 zu streichen.

Energie Thun, RegioGrid und VSE schlagen vor, dass ZEV eventualiter einer Meldepflicht unterstellt werden.

Die Pronovo bemängelt, dass bisher nicht festgelegt sei, wer für die Messung von Produktionsanlagen und die Datenmeldung in ZEV verantwortlich sei. Sie beantragen, dass dies ausdrücklich in die Zuständigkeit des VNB zu legen sei.

CKW und Elektrizitätswerk Altdorf AG empfehlen, die Formulierung anzupassen, so dass Anlagen mit typischerweise weniger als 50 Stunden von vorherein ausgeschlossen sind. Das Beispiel des Notstromaggregats soll auch im Verordnungstext genannt werden. In Absatz 3 schlagen sie eine alternative Formulierung vor.

swisspower beantragt, dass die Anforderungen an ZEV erhöht werden. Die Eigenproduktionsleistung solle mindestens 30 Prozent betragen und pro Jahr sollen mindestens 800 Volllaststunden geleistet werden. Weiter wird die Einführung einer Meldepflicht für den ZEV beantragt. Dieser habe dem Netzbetreiber Meldung zu erstatten, sobald er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 16 Absatz 1 und 1bis (Präzisierung der Kostenverrechnung an den ZEV)

Die CKW ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Das EVG-Zentrum beantragt, dass für intern produzierte und verbrauchte Energie nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf als die Kosten des lokalen Standard-Stromproduktes betragen. Sie dürfen den durchschnittlichen Schweizer Strompreis für Haushalte des letzten Jahres nicht um mehr als 20 Prozent übersteigen. Bei Amortisation der Anlage sei den ZEV-Teilnehmenden mindestens 25 Prozent des Gewinns in Form von vergünstigtem Eigenverbrauch oder Auszahlungen auszuschütten. Alle fünf Jahre sollen sie den Stand der Amortisierung schriftlich beantragen dürfen.

Die SIG fordert die Präzisierung, dass es sich bei den Kosten um solche handelt, die mit dem Aufbau und der Nutzung eines internen Elektrizitätsnetzwerks zusammenhängen.

4.6.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der EnV

Die Axpo stellt zu verschiedenen Artikeln Anträge, die in der Revision nicht angesprochen werden. In Artikel 30 soll die Wiederholung des Verfahrens gestrichen werden und damit die Rechtssicherheit erhöht werden. Artikel 31 soll so ergänzt werden, dass Massnahmen erst dann umgesetzt werden müssen, wenn auch die zugesagten Mittel vorhanden seien. In Artikel 33 soll die Vorgabe gestrichen werden, dass Gesuche nur gestellt werden dürfen, wenn dies in der Zusicherung vorgesehen ist. Artikel 34 sei derart zu präzisieren, dass Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen nicht als Subventionen angesehen gelten würden. In Anhang 3 Ziffer 3.1 seien Präzisierungen zu den anrechenbaren Kosten vorzunehmen. In Anhang 3 Ziffer 3.2 seien Präzisierungen zu den nicht anrechenbaren Kosten vorzunehmen

Artikel 12 (Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber)

EKZ weist darauf hin, dass die Bestimmungen in diesem Artikel nicht mit Artikel 15 Absatz 2 EnG im Einklang seien.

Artikel 13 (Anlagenleistung)

Das EVG-Zentrum beantragt den Artikel so anzupassen, dass sich neu die Leistung nach der Wechselstrom-Spitzenleistung des Solarstromrechners bemesse.

4.6.5. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Gesamte Verordnung: Präzisierung der Anschlussleistung ECS begrüsst diese Präzisierung.

Artikel 1 Absätze 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

ECS begrüsst die Präzisierung in Absatz 6. ECS hat keine einheitliche Position zu Absatz 1.

CKW und Elektrizitätswerk Altdorf AG lehnen die Verkürzung der HKN-Gültigkeit ab. Die CKW beantragt eine Anpassung des Wortlauts. HKN, deren Produktionszeiträume zwischen Januar und Juni liegen, sollen ihre Gültigkeit erst Ende Juni des Folgejahres verlieren.

Das ewz schlägt eine Anpassung der Vorlage vor, so dass ein HKN des jeweiligen Produktionsjahres bis Ende Juni des Folgejahres gültig und auch bis maximal zu diesem Zeitpunkt für die Stromkennzeichnung einsetzbar wäre.

BKW, pronovo, RegioGrid, VAS und VSE beantragen eine spätere Anpassung von Absatz 4, wenn die derzeit in Überarbeitung befindliche EU-Richtlinie definitiv feststehe. Die vorgeschlagene Änderung sei deshalb aus terminlichen Gründen impraktikabel. Vorerst solle am geltenden Recht festgehalten werden.

Artikel 5 Absätze 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten)

ECS begrüsst diese Präzisierungen in Absatz 2.

BKW, ewz, EKZ, Energie Thun, RegioGrid, swisspower, VSE und ECS halten die vorgeschlagene Regelung einer Übermittlung «direkt von der Messstelle aus» für irreführend, da eine vorgängige Datenverarbeitung oftmals nötig sei. Die Vorlage sei deshalb zu präzisieren.

Der VAS beantragt, dass in Absatz 1 beschrieben wird, für welche Produktionsanlagen (Datum der Inbetriebnahme) diese ergänzte Regelung gelte. Zudem müsse ein Hinweis gegeben werden, wer die Kosten für das automatisierte Verfahren trägt. Die Präzisierung im Absatz 2 hält der VAS für zielführend. Der Begriff "nicht möglich" sollte jedoch präzisiert werden (technisch, wirtschaftlich u.a. nicht möglich).

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall)

ECS begrüsst diese Präzisierung. Energie Thun, RegioGrid und swisspower regen an, die Qualifizierung von Strom aus Abfällen grundsätzlich zu überdenken. Aus der Sicht von Energie Thun sollte sämtlicher Strom, der aus der Kategorie «Abfälle» stammt, wie erneuerbarer Strom behandelt werden. Swisspower schlägt Ergänzungen vor, die die Gründe der Einteilung in die Kategorien aufzeigten. Der VSE beantragt, die Kategorie Abfälle einheitlich unter «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen.

4.6.6. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Elektrizitätswirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Artikel 1 Absatz 3

Die Pronovo beantragt, dass diese Ausnahmeregelung nur für Anlagen mit fossilem Energieträger gelte, womit sie dem Willen des Gesetzgebers besser entspreche.

Artikel 4 Absatz 4 (Erfassung der Produktionsdaten)

Das EVG-Zentrum fordert, dass es für Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 200 kVA (statt 30 kVA) erlaubt sein soll, anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen. Bei diesen Anlagen solle spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Prozentsatz der verschiedenen Energieträger und der Eigenverbrauchsgrad bestimmt werden. Eventualiter solle festgehalten werden, dass explizit keine Kosten für die Messung der Produktionsanlage anfielen (inkl. Installation und Grundpreis). Die Pronovo schlägt vor, die Pflicht zur Messung der Nettoproduktion ausdrücklich aufzuführen (analog zu den FAQ der ElCom).

Anhang 1 Ziffer 1.3 (Energieträger und Zuordnung)

Die Pronovo ist der Ansicht, dass die Angaben betreffend Ersatznachweise analog zu jenen der HKN ausgestaltet werden sollten.

Anhang 1 Ziffer 1.1 (Anforderungen an die Stromkennzeichnung)

Der VAS merkt an, dass es nicht nachvollziehbar sei, Abfall in der Hauptkategorie "Übrige erneuerbare Energien" als Unterkategorie und zugleich Abfall als Hauptkategorie aufzuführen.

Anhang 1 Ziffer 2.4 (Kennzeichnung)

Der VAS beantragt, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Die Praxis zeige, dass sie nicht mehr zeitgemäss sei.

Anhang 1 Ziffer 2.5 (Kennzeichnung)

Der VAS beantragt, hier zur Präzisierung den Link www.stromkennzeichnung.ch anzugeben.

Anhang 1 Ziffer 2.5, Figuren 1 und 2 (Stromkennzeichnung)

Gemäss VAS soll Abfall in den beiden Hauptkategorien «übrige erneuerbare Energien» und «fossile Energieträger» als Unterkategorie aufgeführt werden. Zudem soll die Gliederung der Hauptkategorien im Bereich erneuerbare Energien so angepasst werden, dass die Hauptkategorie «geförderter Strom» am Schluss steht. Zudem stimmten bei den beiden oben aufgeführten Tabellen die Summen/Totalisierung der Unterkategorien und Hauptkategorien nicht. Diese sei anzupassen, damit die Struktur richtig erfasst würde.

Erläuternder Bericht Ziffer 2.5 (Kategorie «Abfall» in der Stromkennzeichnung)

Der VAS bemängelt, dass die Bezeichnungen und Wertigkeiten der Energieträger teilweise unpräzise beschrieben würden. Sie entsprächen nicht den Formulierungen der HKSV. Die Unterscheidung, was neu als Haupt- oder Unterkategorie gelte, sei nicht klar.

Der ECS regt dazu an, sich mit weiteren Anpassungen der HKSV auseinanderzusetzen, nämlich einerseits der Ausweisung von Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung und andererseits der mittelfristigen Optimierung der Stromkennzeichnungs-Wahrnehmung.

4.7. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Teilgenommen haben: IG Detailhandel Schweiz (IGD), Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Swissmem und Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI).

IGD und MGB begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen bis auf einzelne Punkte.

Swissmem hält die vorliegenden Änderungen für sachgerecht und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

4.7.1. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (Fristenstillstand)

IGD und MGB halten den vorgeschlagenen Fristenstillstand für gerechtfertigt.

Artikel 25 Absatz 6 (Präzisierung Hilfsspeisung)

IGD und MGB halten die Änderungen für sachgerecht und nachvollziehbar.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (Ausschluss aus dem EVS)

IGD und MGB unterstützen diese Präzisierung.

Artikel 62 und Artikel 63 Absatz 4^{bis} (Präzisierung und Anpassung zum Umwälzbetrieb) IGD und MGB begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen

Artikel 67 Absatz 1 (Siedlungsabfälle)

IGD und MGB unterstützen diese Präzisierung.

Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d (Publikation der Vergütung)

IGD und MGB merken an, dass es unerheblich sei, ob nun der Vergütungssatz oder die Vergütung publiziert werde.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

Swissmem begrüsst die Anpassung der Vergütungssätze und hält die Einführung einer «Flat Rate» bei den EIV für sinnvoll.

4.7.2. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung) IGD und MGB unterstützen die Präzisierung.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

IGD, MGB, SIA und Swissmem begrüssen die vorgeschlagene Regelung. IGD und MGB fordern, dass festzulegen sei, unter welchen Umständen die Querung des Grundstückes zur Bildung des ZEV verweigert werden dürfe.

Der SIA gibt zu bedanken, dass die Nutzung des bestehenden Stromnetzes für den lokalen Energieaustausch in Quartier oder Gemeinde mit einem lokalen Netztarif volkswirtschaftlich sinnvoller wäre. Das heutige Netznutzungsmodell orientiere sich an einer Stromverteilung von der hohen zu einer tieferen Netzebene. Der lokal verteilte Strom werde mit zu hohen Netzbeträgen belastet, was nicht verursachergerecht sei.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV)

IGD und MGB sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden. Sie merken an, dass die Bestimmung in Absatz 3 auch gelten soll, wenn einzelne Teilnehmer aus dem Zusammenschluss austreten, weil sie von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss) Die IGD ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle)

Die IGD ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

4.7.3. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 15 Absatz 3 (Erbringung des Sicherheitsnachweises)

Der VSEI weist darauf hin, dass die Erbringung des Sicherheitsnachweises bei Eigenverbrauchsgemeinschaften in der Praxis problematisch sei. Er schlägt deshalb einen neuen Absatz unter Artikel 15 vor, der vorsieht, dass bei einem Zusammenschluss der Sicherheitsnachweis nach Artikel 5 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) obligatorisch erbracht werden müsse, dies auch bei Aufnahme zusätzlicher Mitglieder in den ZEV.

4.7.4. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Gesamte Verordnung: Präzisierung der Anschlussleistung IGD und MGB begrüssen diese Präzisierung ausdrücklich.

Artikel 1 Absatz 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

IGD und MGB haben keine Einwände gegen die vorliegenden Anpassungen.

Artikel 5 Absatz 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten)
IGD und MGB sind der Ansicht, dass die Änderungen nachvollziehbar und sachgerecht seien.

4.7.5. Ergänzende Bemerkungen und Anträge zur Teilrevision HKSV

Artikel 4 (Erfassung der Produktionsdaten)

Der SIA fordert, dass es bei Anlagen mit Eigenverbrauch unabhängig von der Anschlussleistung möglich sein soll, nur die ins Netz eingespeiste Elektrizität zu erfassen.

4.8. Eingaben der Gebäudewirtschaft

Teilgenommen haben: Gebäudehülle Schweiz, Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV), Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec), union suisse des professionnels de l'immobilier (uspi).

4.8.1. Eingaben der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Artikel 25 Absatz 6 (Präzisierung Hilfsspeisung)

Der HEV stellt den Antrag, dass in Absatz 6 explizit zu vermerken sei, dass für die Bemessung der Vergütung lediglich der für den Betrieb der eigentlichen Anlage verwendete Strom berücksichtigt werde.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

Gebäudehülle Schweiz begrüsst generell die Förderung der Anlagen im Segment ab 100 kW. Der HEV begrüsst die Anpassung der Vergütungssätze.

Gebäudehülle Schweiz und suissetec sind gegen eine (so starke) Absenkung der EIV für Anlagen <30 kW. Dies wiederspiegle die Entwicklungen am Markt nicht. Sie fordern aus diesem Grund eine Absenkung bei allen Anlagekategorien um maximal 10 Prozent auf 1. April und 1. Oktober 2019. Weiter soll die Berechnungsgrundlage für die Referenzanlagepreise offengelegt werden. Die Überlegungen zu den Preissenkungen seien weder nachvollziehbar noch entsprächen sie dem Grundsatz der Transparenz. Weiter beantragen sie, die Wartezeiten für die Fördermittel für alle Anlagengrössen auf unter zwei Jahre zu senken. Eventualiter soll gemäss Gebäudehülle Schweiz der Leistungsbeitrag von 300 Franken/kW beibehalten werden.

Anhang 2.1 Ziffer 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen)
Der HEV beantragt, die aktuellen Grund- und Leistungsbeiträge der EIV zu belassen. Er merkt weiter an, dass bei den kleinen Photovoltaikanlagen überproportional gekürzt werde.

4.8.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der EnFV

Gebäudehülle Schweiz regt an, den administrativen Aufwand für Gesuchsteller für Einspeise- und Einmalvergütungen zu verringern, indem die Einforderung des Grundbuchauszugs nicht mehr obligatorisch sein soll. Der entsprechende Passus sei durch eine «Kann-Formulierung» zu ersetzen, die es der Vollzugsstelle erlaube, im Zweifelsfall einen Grundbuchauszug zu verlangen. Zudem seien die Bestimmungen so anzupassen, dass sowohl ein Online-Auszug als auch Online-Eingaben mit elektronischer/eingescannter Unterschrift zulässig seien.

Revisionsvorschläge zu weiteren Verordnungen

Gebäudehülle Schweiz legt seiner Stellungnahme drei weitere Revisionsvorschläge bei. Diese betreffen einerseits Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25), wo eine Planvorlagenpflicht erst ab Mittelspannung gelten soll, anderseits Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b NIV.

4.8.3. Eingaben der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung) Gebäudehülle Schweiz und HEV sind einverstanden mit der Präzisierung.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückguerung beim ZEV)

Gebäudehülle Schweiz, HEV, KGTV, suissetec und uspi begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Gebäudehülle Schweiz fordert, dass es im Minimum zugelassen sein soll, dass ein Netzbetreiber Abschnitte seines Netzes einem ZEV mietweise zur Verfügung stellt. Noch besser sei die Regelung, dass ein ZEV das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen dürfe. Die letztere Option wird ebenfalls von suissetec gefordert.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV) Gebäudehülle Schweiz und HEV sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den ZEV)

Gebäudehülle Schweiz ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Der HEV ist mit Absatz 1^{bis} einverstanden, merkt jedoch an, dass durch die Zusammenfassung der Kapital- und Betriebskosten des selbst erzeugten Stroms in Buchstabe a suggeriert werde, dass der selbst produzierte Strom und die extern bezogene Energie separat ausgewiesen und verrechnet werden sollen. Dies sei bisher nicht notwendig gewesen und beim Einsatz von einfachen Wohnungszählern auch nicht möglich. Entsprechend sei in einem weiteren Absatz 1^{ter} zu klären, dass der gesamte Strombezug je Mieter oder Pächter über einen Einheitstarif verrechnet werden könne.

Die KGTV beantragt, dass im erläuternden Bericht erwähnt werden soll, dass mit «verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt» auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig seien. Die uspi beantragt eine Präzisierung dahingehend, dass die detaillierte Listung aller Kosten in Artikel 16 abgeschafft werden sollte. Dabei verweist sie auf ihre Stellungnahme vom 5. Mai 2017.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle)

suissetec schlägt eine Präzisierung in der Formulierung dahingehend vor, dass sich der Netzzuschlag nach der erhaltenen elektrischen Energie – abgestellt auf die bezogenen Kilowattstunden (kWh) und nicht auf die Leistung (kW) – berechnen soll. Dies entspräche der tatsächlichen Nutzung. Nur so sei ein diskriminierungsfreier Zugang der Endverbraucher zum Strommarkt gewährleistet.

4.8.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der EnV

Artikel 16 Absatz 2 (ZEV bei Anlagen im Contracting – WACC für Photovoltaikanlagen)
Gebäudehülle Schweiz schlägt eine neue Regelung vor, die Investoren mehr Rechtssicherheit im Bereich «Contracting» zusichere.

Artikel 16 Absatz 3bis (Mieterschutz)

Gebäudehülle Schweiz schlägt eine Lösung vor, die es erlaubt, von Artikel 16 Absätze 1 und 2 abzuweichen, wenn Mieter für internen Strom weniger bezahlen als für das externe Stromprodukt (dieses orientiert sich an der Kategorie H4 des Netzbetreibers). Der HEV möchte es dem Eigentümer erlauben, von der Nachweispflicht der Gestehungskosten entbunden zu sein, sollte er den Strom an die ZEV-Teilnehmer 10 Prozent günstiger verkaufen, als ihn der Netzbetreiber für die Grundversorgung anbietet. Die KGTV schlägt die Regelung vor, dass für die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität den ZEV-Teilnehmern pro kWh nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfe, als Endverbraucher in der Grundversordnung bezahlen würden.

Artikel 18 (Verhältnis zum Netzbetreiber)

Gebäudehülle Schweiz schlägt zwei Präzisierungen vor, in welcher Form die Informationen über allenfalls am ZEV teilnehmende Mieter dem Netzbetreiber zugestellt werden müssen.

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktöffnung Gebäudehülle Schweiz merkt an, dass die vollständige Strommarktöffnung zusätzliche Risiken für Investoren schaffe, da die an einem ZEV beteiligten Mieter in wenigen Jahren schon den ZEV verlassen würden. In den Erläuterungen soll deshalb festgehalten werden, dass Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a im Falle einer vollständigen Strommarktöffnung angepasst werden müsse.

4.8.5. Eingaben der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Gebäudehülle Schweiz begrüsst alle vorgelegten Anpassungen.

4.8.6. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Gebäudewirtschaft zur Teilrevision der HKSV

Artikel 4 Absatz 4 (Erfassung der Produktionsdaten)

Die KGTV schlägt vor, dass bei Anlagen, die indirekt ans Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), anstelle der Nettoproduktion nur die eingespeiste Elektrizität erfasst werden könne.

4.9. Eingaben der Konsumentenorganisationen

Teilgenommen haben: Fédération Romande des Consommateurs (frc) und Stiftung für Konsumentenschutz. Die Stiftung für Konsumentenschutz schliesst sich der Stellungnahme der frc an.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 EnFV (Fristenstillstand)

Die frc begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel 14 Absatz 2 EnV (Grundstückquerung beim ZEV)

Die frc begrüsst die vorgeschlagene Regelung. zum Schutz vor missbräuchlichen Tarifen soll es den am ZEV teilnehmenden Personen ermöglicht werden, eine Überprüfung der Tarife durch die ElCom verlangen zu können.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} EnV (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss) Die frc ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden

4.10. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Teilgenommen haben: Aqua Viva, ECO SWISS, Pro Natura, Schweizerische Energie-Stiftung (SES) und WWF.

4.10.1. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen zur Teilrevision der EnFV

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (Fristenstillstand)

Aqua Viva, Pro Natura und WWF beantragen, den Absatz 2 zu streichen und auf die Änderung in Absatz 3 zu verzichten. Dies einerseits um die Warteliste rascher abzubauen und andererseits um nicht problematische Projekte auf der Warteliste zu behalten. Die SES begrüsst die Anpassung in Absatz 2, hält jedoch die Fristverlängerung in Absatz 3 als zu weitgehend und beantragt auf diese Änderung zu verzichten.

Artikel 25 Absatz 6 (Präzisierung Hilfsspeisung)

Die SES begrüsst diese Präzisierung.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (Ausschluss aus dem EVS)

Die SES ist mit dieser Änderung einverstanden.

Artikel 62 und Artikel 63 Absatz 4bis (Präzisierung und Anpassung zum Umwälzbetrieb)

Die SES begrüsst die vorgeschlagene Änderung in Artikel 62. Die neue Bestimmung in Artikel 63 sei ein unbegründetes Geschenk an Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken und deshalb abzulehnen.

Artikel 67 Absatz 1 (Siedlungsabfälle)

Pro Natura, SES und WWF beantragen, an der bisherigen Formulierung festzuhalten. Es sei nicht ganz klar, weshalb die geltende Formulierung «Verbrennungsanlage für Abfälle» ersetzt werden soll mit der einschränkenden Formulierung «Verbrennungsanlage für Siedlungsabfälle». Aus energiepolitischer Sicht sei wie bisher die Stromgewinnung aus der Verbrennung von Abfällen (abgesehen von biogenen und rezyklierbaren Stoffen) sinnvoll, solange die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) eingehalten werde. Das schliesse z.B. auch brennbare Anteile von Bauabfällen mit

ein. Auch die HKSV kenne nur «Abfälle» und mache keine Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Abfällen.

Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d (Publikation der Vergütung)

Aqua Viva, SES, Pro Natura und WWF beantragen, dass auf die Änderung zu verzichten sei. Von Interesse sei eher die Höhe des Vergütungssatzes als die Höhe der Gesamtvergütung.

Anhang 1.1, Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen)

Aqua Viva, SES, Pro Natura und WWF beantragen, dass auf die Änderung zu verzichten sei. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte über Jahre hinweg auf der Warteliste und würden damit alle erfolgversprechenden Projekte am Nachrücken hindern.

Anhang 1.1, Ziffer 6.4 (Nichteinhalten der Mindestproduktion bei Produktionseinschränkungen durch behördliche Auflagen)

Die SES begrüsst die Präzisierungen.

Anhang 1.1, Ziffer 6.5 (Nichteinhalten der Mindestproduktion)

Aqua Viva, SES und WWF beantragen, auf die Änderung zu verzichten. Warum für Wasserkraftanlagen die Mindestanforderungen, die für andere Anlagen gelten, nicht eingefordert werden sollen, sei nicht begründbar.

Anhang 1.2, Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen) ECO SWISS begrüsst die Anpassung der Vergütungssätze.

Anhang 1.3, Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1. Ziffer 5)

Aqua Viva, SES, Pro Natura und WWF beantragen, dass auf die Änderung zu verzichten sei. Durch weitergehende Fristverlängerungen blieben nicht baureife Projekte über Jahre hinweg auf der Warteliste und würden damit alle erfolgversprechenden Projekte am Nachrücken hindern.

Anhang 1.4, Ziffer 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen) ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagenen Vergütungssätze.

Anhang 2.1, Ziffer 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen) ECO SWISS begrüsst die vorgeschlagene Reduktion. Aqua Viva, SES, Pro Natura und WWF sind der Ansicht, dass aufgrund der fehlenden Kostensenkungen für den Bau und Betreib von Photovoltaikanlagen kein Grund für eine Absenkung der EIV bestehe. Sie regen an, verschiedene administrative Aufwände (überteuerte Lastgangmessung, realitätsferne SUVA-Sicherheitsvorschriften, Grundbuchauszugpflicht, Beglaubigung durch Dritte) zu vermindern.

4.10.2. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen zur Teilrevision der EnV ECO SWISS begrüsst alle vorgelegten Anpassungen.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung)

SES und WWF merken an, dass die Definition «Leistung am Netzanschluss» vorzuziehen sei, weil smarte Regelungen und Batteriespeicher zwischen dem Wechselrichter und dem Netzanschluss angeschlossen seien. Dies passe auch systematisch gut zur Definition in Artikel 35 Absatz 2 EnV.

Artikel 4 Absatz 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung)
Der SES ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

Die SES begrüsst die vorgeschlagene Regelung. SES und WWF beantragen, dass Teile des Verteilnetzes für einen ZEV vermietet oder verkauft werden dürfen. Daher beantragen sie eine dahingehende Lockerung in Artikel 14 Absatz 3.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV) Die SES ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den Zusammenschluss) Die SES ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle)

Die SES ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

4.10.3. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen zur Teilrevision der HKSV

ECO SWISS begrüsst alle vorgelegten Anpassungen.

Artikel 1 Absatz 4 und 6 (Verfallsdatum und Fristen)

Die SES ist der Ansicht, dass die Verkürzung zwar bedauerlich, in Anbetracht der Integration in das europäische HKN-System jedoch nachvollziehbar sei.

Artikel 5 Absatz 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten) Die SES ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

Anhang 1, Ziffer 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall) Die SES ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

4.11. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Teilgenommen haben: aee suisse (aee), Schweizerische Vereinigung für Geothermie (Geothermie-Schweiz), InfraWatt, Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT), Schweizerische Vereinigung für Windenergie (suisse éole), Swiss Small Hydro, swisscleantech, swissolar, Unternehmerinitiative Neue Energie St.Gallen-Appenzell (Neue Energie), Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) und der Verein für umweltgerechte Energie naturemade (VUE)

Generelle Bemerkungen: aee begrüsst die Behebung offensichtlicher Mängel in den Verordnungen. Es solle nach dem Grundsatz «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» geregelt werden. Ausserdem solle Gleiches soweit wie möglich gleich behandelt werden.

4.11.1. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der EnFV

Suisse éole begrüsst alle vorgelegten Anpassungen ausdrücklich. swissolar begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bis auf jene betreffend Photovoltaik.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (Fristenstillstand)

aee, Suisse éole, swisscleantech, Swiss Small Hydro und Neue Energie begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Suisse éole beantragt eine Präzisierung in Artikel 23 Absatz 2^{bis} dahingehend, dass auch Einspracheverfahren zu einem Fristenstillstand führen. In einem neuen Absatz 2^{ter} sei festzuhalten, dass der Fristenstillstand auch für Anlagen gelten, die vor dem 1. Januar 2018 einen positiven Bescheid erhalten haben.

Artikel 25 Absatz 6 (Präzisierung Hilfsspeisung)

aee, InfraWatt undSwiss Small Hydro begrüssen die vorgeschlagene Präzisierung. InfraWatt beantragt, in Ergänzung zu den etablierten Systemgrenzen diejenige einer Anlage und damit gleichzeitigen betroffenen Elektrizitätsbezug genauer zu definieren. Mit Anlage sei eine Anlage zum Zwecke der Elektrizitätsproduktion gemeint.

Der VBSA beantragt die ausdrückliche Ausnahme von KVA von den hier aufgestellten Regelungen. Die Regelung führe für KVA in der Direktvermarktung zu sehr hohen Kosten und käme einer Strafzahlung gleich.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (Ausschluss aus dem EVS)

Swiss Small Hydro begrüsst die Änderung als grundsätzlich richtigen Schritt. aee und Swiss Small Hydro schlagen eine Anpassung dahingehend vor, dass die Formulierung eindeutig drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren meint.

Artikel 62 und Artikel 63 Absatz 4^{bis} (Präzisierung und Anpassung zum Umwälzbetrieb) aee ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel 67 Absatz 1 (Siedlungsabfälle) aee ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d (Publikation der Vergütung) aee ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Anhang 1.1 Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen) aee ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Anhang 1.1 Ziffer 6.4 (Nichteinhalten der Mindestproduktion bei Produktionseinschränkungen durch behördliche Auflagen)

aee und Swiss Small Hydro begrüssen die Präzisierungen.

Anhang 1.1 Ziffer 6.5 (Nichteinhalten der Mindestproduktion)

aee und Swiss Small Hydro begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen ausdrücklich. Swiss Small Hydro merkt an, dass zu überprüfen sei, ob anstelle der isolierten Betrachtung jedes einzelnen Produktionsjahres besser die mittlere Jahresproduktion seit Inbetriebnahme der erneuerten/erweiterten Anlage berücksichtigt werden sollte. Damit könne für den Betreiber das Risiko einzelner Trockenjahre reduziert werden, da diese Minderproduktion durch abflussreichere Jahre kompensiert würde. Anders ausgedrückt: Es würde der Mittelwert der erneuerten/erweiterten Anlage mit dem Mittelwert vor dem Beginn der Arbeiten verglichen. Sie schlägt eine dahingehende Änderung von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e vor. Swiss Small Hydro beantragt weiter, dass diese Regelung rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Dies aus dem Grund, da 2018 als Extremjahr, gerade für die Kleinwasserkraft, gelte.

Anhang 1.2, Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

InfraWatt begrüsst die Anpassung der Vergütungssätze. aee ist gegen eine so starke Absenkung der EIV. Dies wiederspiegle nicht die Situation am Markt. Ohne Senkung des administrativen Aufwandes und der bürokratischen Hürden sei eine Absenkung nicht angezeigt.

Anhang 1.3, Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1. Ziffer 5)

InfraWatt und swisscleantech begrüssen die Anpassung ausdrücklich.

Anhang 1.4, Ziffer 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

Geothermie Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Vergütungssätze ausdrücklich. InfraWatt beantragt, auf eine Erhöhung der Vergütungssätze zu verzichten. Dies gehe in Richtung Doppelförderung und sei im Hinblick auf die Absenkung der Beiträge für die Photovoltaik nicht nachvollziehbar.

Anhang 2.1, Ziffer 2.1 und 2.3 (Beiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen) InfraWatt beantragt die Überprüfung der EIV dahingehend, dass der Beitrag an die Investitionen weniger gesenkt wird. swisscleantech und swissolar lehnen die vorgeschlagene Absenkung der EIV ab. Der Artikel sei zu überarbeiten. Absenkungen seien erst dann möglich, wenn die bürokratischen Hürden deutlich reduziert würden. Sie fordern die Schaffung von Anreizen zur Produktion von Winterstrom. Die Sätze der EIV seien um 50 Prozent gegenüber dem normalen Satz zu erhöhen, wenn der prognostizierte Winteranteil der Produktion bei über 40 Prozent des Jahresertrags liegt.

4.11.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der EnFV

Administrativer Aufwand für Photovoltaikanlagen

swisscleantech und swissolar beantragen, die Pflicht für einen Grundbuchauszug auf unklare Fälle zu beschränken. Weiter sei es nicht zeitgemäss, dass bei vielen Pronovo-Dokumenten die Papierform sowie die Original-Unterschrift notwendig ist. Eine Umstellung auf eingescannte Dokumente oder Online-Eingaben würde es erlauben, die Kosten zu senken. Dies solle im Rahmen dieser Verordnungsrevision an geeigneter Stelle geregelt werden.

Vergütungssätze Geothermie

Geothermie Schweiz ist der Ansicht, dass vorrangig die Blockade der Warteliste gelöst werden müsse. Somit seien auch die Fristen für Geothermieprojekte der Realität (lange Vorlaufzeiten u.a.) anzupassen.

Begriff Kehrichtverbrennungsanlage

InfraWatt stellt den Antrag, den Begriff der Kehrichtverbrennungsanlagen durch den zeitgemässen Begriff der «Kehrichtverwertungsanlagen» in der EnFV und allen anderen Bereichen des UVEK anzupassen.

Übergangsbestimmungen zu den Fristverlängerungen

Suisse éole beantragt, dass in den Anhängen 1.1 und 1.3 festzuhalten sei, dass die Fristen für Projektfortschrittsmeldungen und Inbetriebnahme auch für Anlagen gelten, die bis zum 31. Dezember 2017 einen positiven Bescheid erhalten haben.

Artikel 15 (Referenz-Marktpreis)

swisscleantech beantragt, dass der Referenz-Marktpreis nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern auch für alle übrigen Technologien die viertelstündliche Einspeisung berücksichtigt. Dem Effekt der saisonalen (mehr als viertelstündlichen) Schwankung (z.B. bei Kleinwasserkraftanlagen) solle Rechnung getragen werden. Absatz 1 sei deshalb anzupassen und Absatz 2 sei ersatzlos zu streichen.

Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a (Abbau der Warteliste)

swisscleantech fordert, dass Anlagen auf der Warteliste gemäss dem Einreichedatum des Gesuchs und nicht der Inbetriebnahme- oder Projektfortschrittsmeldung berücksichtigt werden. Damit würden kleine, ineffiziente Anlagen gegenüber grossen, effizienten Anlagen nicht mehr bevorzugt.

Artikel 35 (Karenzfrist)

Swisscleantech und swissolar merken an, dass die heute geltende Karenzfrist für eine zusätzliche EIV eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen darstelle. Deshalb sei die Karenzfrist für Photovoltaikanlagen zu streichen. swissolar schlägt im Anschluss an die Streichung der Karenzfrist eine Änderung in Artikel 7 vor, damit durch Erweiterungen die Warteliste für die GREIV nicht umgangen werden kann.

Artikel 48 und 52 (Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen)

swisscleantech fordert die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen.

Anhang 1.2 Ziffer 1 resp. Anhang 2.1 Ziffer 1 (Anlagendefinition für Photovoltaikanlagen)

swisscleantech und swissolar beantragen die Bedingung «auf verschiedenen Grundstücken» zu streichen. Gerade auf landwirtschaftlichen Grundstücken würden durch die bisherige Regelung neue Anlagen verhindert. Einer missbräuchlichen Erhöhung der KEV-Einnahmen könne mit einer Plombierung der zusätzlichen Anlage der Riegel geschoben werden.

Anhang 1.3, Ziffer 5.2.1 (Übertragung KEV-Bescheide)

Neue Energie beantragt, dass eine Übertragung der positiven KEV-Bescheide nicht auf einen Kanton beschränkt wird.

Revisionsvorschläge zu weiteren Verordnungen

swissolar legt seiner Stellungnahme zwei weitere Revisionsvorschläge bei. Diese betreffen einerseits Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25), wo eine Planvorlagenpflicht erst ab Mittelspannung gelten soll, anderseits Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b NIV. Swiss Small Hydro reichte eine Reihe von Vorschläge ein, die über die geplanten Änderungen der Revisionen hinausgehen; dies mit den Zielen, das angeschlagene Vertrauen von Investoren in stabile Rahmenbedingungen zu korrigieren, die Kosteneffizienz bei der Sanierung der Wasserkraft deutlich zu verbessern, Produktionsverluste zu reduzieren und die Stilllegungen von Kleinwasserkraftwerken zu verhindern.

4.11.3. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der EnV

Neue Energie begrüsst alle vorgelegten Anpassungen bis auf einzelne Punkte.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c (Präzisierung wechselstromseitige Nennleistung)

aee, swissolar und Swiss Small Hydro sind mit der Präzisierung einverstanden. swisscleantech fordert, dass Anlagen bis 100 kVA von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen werden. Dies entspräche dem Ziel der Verminderung administrativen Aufwands.

Artikel 4 Absatz 1 und 3 (Kürzere Publikationsfrist und Anpassung Stromkennzeichnung) Der VUE begrüsst die vorliegenden Änderungen.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

aee, InfraWatt, SVUT, swissolar, Swiss Small Hydro und Neue Energie begrüssen die vorgeschlagene Regelung. aee, swisscleantech, swissolar beantragen eine Änderung von Artikel 14 Absatz 3, so dass Teile des Verteilnetzes für einen ZEV vermietet oder verkauft werden dürfen.

aee, swisscleantech, swissolar und Swiss Small Hydro beantragen, dass zusätzlich ebenfalls die Querung von unbebauten Parzellen innerhalb von Arealen zu ermöglichen sei. Der SVUT beantragt, dass jegliche öffentlichen Grundstücke zur Bildung eines ZEV genutzt werden dürfen, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind.

swissolar beantragt eine Einschränkung für die Verweigerung der Zustimmung zur Querung von öffentlichen Grundstücken zur Bildung eines ZEV. Diese soll nur verweigert werden dürfen, wenn technische oder betriebliche Gründe dagegen sprächen.

Artikel 15 (Anpassung der Regelung zur Mindestgrösse der Anlagen zur Bildung eines ZEV) aee, swissolar und Swiss Small Hydro sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden. InfraWatt bedauert den Ausschluss von Notstromanlagen aufgrund der Mindestgrösse.

swisscleantech beantragt, den Absatz 3 anzupassen. Die Kontrollaufgaben für die Netzbetreiber seien auf wesentliche Vorkommnisse zu beschränken. Bagatellfälle, das heisst nur geringfügige Abweichungen von den Bedingungen für einen ZEV sollen nicht automatisch überprüft werden müssen.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den ZEV)

aee, SVUT, swisscleantech und swissolar sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden. aee und swissolar schlagen Präzisierungen vor, wonach neu auch für Anlagen, die im Rahmen eines ZEV stehen, jedoch nicht zur Liegenschaft gehören, anfallende Kosten dem ZEV in Rechnung gestellt werden können. Dies bedingt eine Änderung der Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG; SR 221.213.11). Eventualiter sollen die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, solange die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10 Prozent günstiger ist als das Standard-Stromprodukt in der Kategorie H4 des Netzbetreibers. swisscleantech beantragt, dass im erläuternden Bericht erwähnt werden soll, dass mit «verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt» auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig seien. Die Position von swissolar wird von Swiss Small Hydro ausdrücklich unterstützt. Swiss Small Hydro merkt weiter an, dass der Begriff «Grundeigentümer» zu überdenken sei. Realitätsnäher sei der Begriff «Produzent».

Neue Energie hält die Bildung von ZEV für einen rein privatrechtlichen Akt. Deshalb sollen zur Verteilung der Kosten keine Vorgaben im Rahmen der EnV gemacht werden. Weiter sei der Ausdruck «Grundeigentümer» in diesem Kontext zu überprüfen, da in der Realität oftmals Kontraktoren eine Rolle spielten. Zudem seien durch die Verwendung des Begriffs «Mieter» die Stockwerkeigentümer nicht betroffen.

Artikel 35 Absatz 2 (Präzisierung zur Vollzugsstelle)

aee und swissolar sind mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden.

4.11.4. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der EnV

Artikel 13 Absatz 1 (Anlagenleistung)

swisscleantech und swissolar fordern eine Anpassung, damit der Ertrag von bifacialen Solarmodulen angemessen berücksichtigt werde und diese damit gefördert würden.

Artikel 13 Absatz 2 (Definition der Leistung für Wasserkraft)

InfraWatt fordert, dass die heutige Bestimmung der Leistung von Kleinwasserkraftwerken mit der hydraulischen mittleren Bruttoleistung durch die hydraulische Bruttoleistung (Produkt aus Bruttofallhöhe und Ausbauwassermenge und Faktor g) zu ersetzen sei, wobei bei Trink- und Abwasserkraftwerken die energetisch genutzte Fallhöhe anzuwenden sei. Damit werde die Leistung einfach, planbar und fachgerecht ermittelt.

Artikel 16 Absatz 2 (Anrechenbare Kapitalkosten)

swisscleantech merkt an, dass für Investitionen in Anlagen, die sich nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers befinden, heute eine ungenügende Rechtssicherheit bestünde. Deshalb sei der Artikel so anzupassen, dass bei Anlagen, die nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers sind, die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung kommen.

Artikel 16 Absatz 3 (Begrenzung der intern verrechenbaren Elektrizitätskosten)

Der SVUT fordert die Streichung des Artikels, da er die Investitionssicherheit einschränke und da die Preisobergrenze den wirtschaftlichen Einsatz von Speicherlösungen wie z.B. Batterien erschwere. Eventualiter sei bei der Berechnung des zulässigen Höchstbetrags des intern verrechenbaren Preises für die bezogene Elektrizität von der Summe aus den Gestehungskosten und einer kostendeckenden Bruttorendite i.S.v. Artikel 269a Absatz 3 (sic!, richtig: Buchstabe c, Anm. d. Verfassers) OR i.V.m Arti-

kel 15 VMWG auszugehen. swisscleantech fordert, dass der Absatz so anzupassen sei, dass den Teilnehmenden des ZEV nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf, als diese Teilnehmenden als Endverbraucher mit Grundversorgung bezahlen würden.

Artikel 18 Absatz 1 (Verhältnis zum Netzbetreiber)

swissolar fordern, dass die Angaben zum ZEV neu in einer Frist von einem Monat eingegeben werden müssen. Die bisherige Frist von drei Monaten stosse auf Unverständnis.

Risiken für den Grundeigentümer/ZEV-Betreiber im Zusammenhang mit der Strommarktöffnung swisscleantech und swissolar merken an, dass die vollständige Strommarktöffnung zusätzliche Risiken für Investoren schaffe, da die an einem ZEV beteiligten Mieter in wenigen Jahren schon den ZEV verlassen würden. In den Erläuterungen soll deshalb festgehalten werden, dass Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a im Falle einer vollständigen Strommarktöffnung angepasst werden müsse.

4.11.5. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der HKSV

aee und Neue Energie begrüssen alle vorgelegten Anpassungen. Sie weisen darauf hin, dass der administrative Aufwand bei kleinen und mittleren stromproduzierenden Anlagen so klein wie möglich gehalten werden müsse.

Artikel 1 Absatz 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

Der VUE begrüsst die Anpassungen in Absatz 4.

Artikel 5 Absätze 1 und 2 (Bestimmungen zur Übermittlung der Produktionsdaten)

swisscleantech hält die vorgeschlagene Regelung der Übermittlung «direkt von der Messstelle aus» für irreführend, da eine vorgängige Datenverarbeitung oftmals nötig sei. Die Vorlage sei deshalb zu präzisieren.

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall)

swisscleantech und VBSA sind im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Sie beantragen folgende Präzisierungen: In der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» sei der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, nicht-fossiler Anteil». Der Begriff «Abfälle» sei zudem mit dem Buchstaben «c» zu versehen, der auf die entsprechende Fussnote verweist. In der Kategorie «nicht erneuerbare Energien» sei der Begriff «Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «Abfälle, fossiler Anteil». Der Buchstabe «c», der auf die entsprechende Fussnote verweist, solle beibehalten werden. Die gleichen Ergänzungen (nicht-fossiler bzw. fossiler Anteil) sollen sinngemäss in Ziffer 2.5 Figuren 1 und 2 übernommen werden.

InfraWatt beantragt, dass Strom aus der Kategorie «Abfälle» schnellstmöglich wie erneuerbarer Strom behandelt werde, swisscleantech beantragt diese Neubeurteilung innert mittlerer Frist. Der VBSA hält diese Anpassung ebenfalls für notwendig.

4.11.6. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz zur Teilrevision der HKSV

Artikel 2 Absatz 3 (Registrierung der Produktionsanlage)

swisscleantech und swissolar stellen den Antrag, den Artikel zu überarbeiten. Die regelmässige Überprüfung der Daten der registrierten Anlage und der erfassten Produktionsdaten soll mit den periodischen Kontrollen gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b NIV kombiniert werden. Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei, soll die Grenze im Beglaubigungsleitfaden auf 1000 kVA erhöht werden. Diese Lösung reduziere den administrativen Aufwand und erhöhe die Effizienz der Audits.

Artikel 4 Absatz 4 (Erfassung der Produktionsdaten)

swisscleantech und swissolar fordern eine Anpassung des Artikels, da Anlagen, die direkt angeschlossen sind, bereits gemessen würden. Bei allen anderen Anlagen brauche es keine separate Messung. Dies sei bloss mit zusätzlichen Kosten verbunden. Für statistische Zwecke sei die Messung der Bruttoproduktion nicht erforderlich, denn diese liesse sich mit hoher Zuverlässigkeit berechnen. Falls die vorgeschlagene Änderung nicht realisiert würde, solle der Artikel überarbeitet werden. Dabei solle die Pflicht zur Erfassung erst für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kVA gelten.

Spezifizierung zum Abfall in der Stromkennzeichnung

Der VUE fordert, dass der organische Anteil des Siedlungsabfalls periodisch überprüft werde. Diese Resultate sollen die Grundlagen für die zukünftige Ausstellung der beiden Typen von HKN sowie der entsprechenden Stromkennzeichnung für Abfälle darstellen.

Ergänzung zur Stromkennzeichnung

Der VUE regt an, dass die ICS-registrierten Labels naturemade und TÜV im Sinne der Transparenzschaffung gegenüber den Stromkunden so rasch als möglich in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden sollen. Ein Vorschlag für die zukünftige Darstellung ist der Stellungnahme beigelegt.

4.12. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Teilgenommen haben: Genossenschaft Ökostrom Schweiz (ökostrom schweiz) und Verein Smart Grid Schweiz (VSGS)

4.12.1. Eingaben weiterer energiepolitischer und energietechnischer Organisationen zur Teilrevision der EnFV

Artikel 23 Absätze 2 und 3 (Fristenstillstand)

ökostrom schweiz merkt an, dass aus den Verordnungstexten nicht hervorgehe, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nur für Wind- und Wasserkraftanlagen gelten. Deshalb sei eine Klärung angezeigt.

4.12.2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge weiterer energiepolitischer und energietechnischer Organisationen zur Teilrevision der EnFV

Artikel 14 Absatz 3 (Direktvermarktung)

ökostrom schweiz regt an, einen Anreiz zu schaffen respektive die emotionale Sicherheit zu gewähren, dass Bestandsanlagen, aber auch neu in Betrieb gehende Anlagen in die Direktvermarktung wechseln. Dies werde nur durch eine Rückkehrmöglichkeit ins Einspeisevergütungssystem erreicht. Der Absatz 3 soll neu diese Möglichkeit einräumen.

4.12.3. Eingaben weiterer energiepolitischer und energietechnischer Organisationen zur Teilrevision der EnV

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückquerung beim ZEV)

ökostrom schweiz begrüsst die vorgeschlagene Regelung.

ökostrom schweiz beantragt, dass Teile des Verteilnetzes für einen ZEV vermietet oder verkauft werden dürfen (Änderung des Artikel 14 Absatz 3).

Der VSGS kritisiert den möglichen Aufbau von Parallelnetzen. Weiter sei die Einhaltung der Sicherheitsstandards in Bezug auf ZEV ungenügend geklärt. Deshalb fordert er eine Streichung des Absatzes resp. eine Anpassung, die regelt, dass Strassen, Eisenbahntrassees oder Fliessgewässer in öffentlichem Eigentum nicht Teil eines ZEV werden können und auch nicht zur Bildung von ZEV gequert werden dürfen. Sollte die Ergänzung nicht gestrichen werden, müsse zukünftig geregelt werden, dass die Eigentümer der ZEV als Eigentümer der privaten Leitungen als «Betriebsinhaber» im Sinne von Artikel 62 der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.31) gelten, um Sicherheitslücken, die mit diesem neuen Konstrukt entstehen, zu schliessen.

4.12.4. Eingaben weiterer energiepolitischer und energietechnischer Organisationen zur Teilrevision der HKSV

ökostrom schweiz ist mit allen vorgelegten Anpassungen einverstanden.

Artikel 1 Absatz 4 und 6 (Verfalldatum und Fristen)

Der VSGS beantragt eine Anpassung des Wortlauts. HKN, deren Produktionszeiträume zwischen Januar und Juni liegen, sollen ihre Gültigkeit erst Ende Juni des Folgejahres verlieren.

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall)

ökostrom schweiz merkt an, dass die Figur 1 zur Stromkennzeichnung nicht selbsterklärend und damit nicht nachvollziehbar sei. Es wird dringend um eine Überarbeitung ersucht.

4.13. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Teilgenommen haben: Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA), Association vaudoise de promotion des métiers de la terre (Prométerre), Bauernverband beider Basel (BVBB), ecocoach AG, Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (SMV) und der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL).

Der BVBB schliesst sich der Stellungnahme des SBV (Kap. 4.4 dieses Berichts) vollumfänglich an. Die Stellungnahmen des BVBB, des SBLV und des VTL sind mit jener des SBV identisch und werden im Folgenden nicht erneut wiedergegeben.

4.13.1. Eingaben der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden zur Teilrevision des EnFV

Anhang 1.1 Ziffer 5 (Fristverlängerung Wasserkraftanlagen) Prométerre begrüsst die Anpassung.

Anhang 1.2 Ziffer 2.2 (Abbildung der neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen)

AGORA und Prométerre stellen sich gegen eine Absenkung der Vergütungen. Die EIV sollten so angepasst werden, dass der dadurch gedeckte Anteil an den Investitionskosten eher bei 28 Prozent denn bei 17 Prozent liege. Prométerre weist zusätzlich auf die verschiedenen Schwierigkeiten hin, mit denen landwirtschaftliche Betreiber von Photovoltaikanlagen zu kämpfen hätten.

Anhang 1.3 Ziffer 5 (Fristverlängerung Windkraftanlagen, analog zu den Änderungen in Anhang 1.1. Ziffer 5)

Prométerre begrüsst die Anpassung.

Anhang 1.4 Ziffern 4.2 und 4.3 (Vergütungssätze Geothermieanlagen)

Prométerre begrüsst die vorgeschlagenen Vergütungssätze.

4.13.2. Eingaben der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden zur Teilrevision der EnV

AGORA begrüsst alle vorgelegten Anpassungen, mit Ausnahme einzelner Punkte.

Artikel 14 Absatz 2 (Grundstückguerung beim ZEV)

Prométerre und ecocoach begrüssen die vorgeschlagene Regelung. ecocoach beantragt, dass jegliche öffentlichen Grundstücke zur Bildung eines ZEV genutzt werden dürfen, sofern deren Eigentümer damit einverstanden sind. Weiter soll die Möglichkeit bestehen, dass der VNB ein Pacht- oder Mietmodell für seine Leitungen vorsieht.

Artikel 16 Absatz 1 und 1^{bis} (Präzisierung der Kostenverrechnung an den ZEV)

AGORA und Prométerre unterstützen ausdrücklich die Stellungnahmen von swissolar und ASLOCA bezüglich der Kostenverrechnung.

Der SMV hält den Begriff «anteilsmässig» in Absatz 1^{bis} für korrekt, jedoch nicht die betreffenden Erläuterungen: Anteilsmässig bedeute in den Nebenkosten, dass die Kosten pauschal mit einem bestimmten Prozentsatz verrechnet werden, nicht jedoch die Aufteilung der Kosten auf alle Wohnungen nach gleichen Teilen. Für den Bereich des Contractings seien die herrschenden Bestimmungen ungenügend. Der SMV fordert hier klare Vorgaben.

4.13.3. Ergänzende Bemerkungen und Anträge der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden zur Teilrevision der EnV

Artikel 16 Absatz 3 (Begrenzung der intern verrechenbaren Elektrizitätskosten)

ecocoach fordert die Streichung des Artikels, da er die Investitionssicherheit einschränke und da die Preisobergrenze den wirtschaftlichen Einsatz von Speicherlösungen wie z.B. Batterien erschwere. Eventualiter sei bei der Berechnung des zulässigen Höchstbetrags des intern verrechenbaren Preises für die bezogene Elektrizität von der Summe aus den Gestehungskosten und einer kostendeckenden Bruttorendite i.S.v. Artikel 269a Absatz 3 OR i.V.m Artikel 15 VMWG auszugehen. Der SMV schlägt vor, dass die Regelung so angepasst wird, dass den ZEV-Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt wird, als ein typischer Haushalt mit Verbrauchsprofil H4 gemäss der jährlichen Erhebung der ElCom pro kWh bezahlt. Weiter soll in einem Absatz 3^{bis} die Ausnahmeregelung eingeführt werden, dass die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, solange die ZEV-intern produzierte und verbrauchte Elektrizität mindestens 10 Prozent günstiger sei als der Strompreis für einen typischen Haushalt mit Verbrauchsprofil H4. Der SMV regt weiter an, diese Regelung im Falle einer Einführung nach fünf Jahren insbesondere bezüglich ihrer Auswirkung auf die Mieter zu evaluieren.

4.13.4. Eingaben der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden zur Teilrevision der HKSV

Anhang 1 Ziffern 1.1 und 2.5, Figuren 1 und 2 (Präzisierung der Kategorie Abfall)

AGORA merkt an, dass auch in Zukunft dafür gesorgt werden müsse, dass keine kommerziellen Anreize geschaffen werden, die die energetische Verwendung von organischen Abfällen gegenüber ihrer materiellen Verwendung bevorzuge. Prométerre beantragt, auf die Aufteilung von Abfall in verschiedene Kategorien zu verzichten. Dies solle eine Begünstigung des energetischen Wertes von Abfall gegenüber seinem materiellen Wert (als Dünger) verhindern.

4.14. Privatpersonen

Teilgenommen hat eine Privatperson (wird auf Anfrage bekanntgegeben).

5. Abkürzungsverzeichnis

ADEV Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung

AG Kanton Aargau

AGORA Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture

AI Kanton Appenzell Innerhoden
AR Kanton Appenzell Ausserrhoden

AVDEL Association valaisanne des distributeurs d'électricité – Verband der Walliser Stromver-

teiler

BE Kanton Bern

BFE Bundesamt für Energie
BS Kanton Basel-Stadt

BVBB Bauernverband beider Basel

CKW Centralschweizerische Kraftwerke AG
CVP Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz

ECS Verein Energy Certificate System

EGSWM Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf

EIV Einmalvergütung

EKZ Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
ElCom Eidgenössische Elektrizitätskommission
Elektra Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

EnG Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)

EnFV Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03)

EnV Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)

ESTI Eidgenössisches Starkstrominspektorat

EVS Einspeisevergütungssystem gemäss Artikel 19 bis 23 EnG

ewz Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

FDP FDP.Die Liberalen FR Kanton Freiburg

frc Fédération Romande des Consommateurs

GE Kanton Genf GL Kanton Glarus

GLP Grünliberale Partei Schweiz
GPS Grüne Partei Schweiz

GREIV Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen 100 kW – 50 MW

HEV Hauseigentümerverband Schweiz

HKN Herkunftsnachweis

IGD Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz

JU Kanton Jura

KEV Kostendeckende Einspeisevergütung KGTV Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

KVA Kehrichtverbrennungsanlage

kW Kilowatt kWh Kilowattstunde LU Kanton Luzern

MGB Migros-Genossenschafts-Bund

MW Megawatt

NE Kanton Neuenburg

NIV Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27)

NW Kanton Nidwalden

OR Obligationenrecht (SR 220)

SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

SBV Schweizerischer Bauernverband SES Schweizerische Energiestiftung

SG Kanton St. Gallen

SGV Schweizerischer Gemeindeverband sgv Schweizerischer Gewerbeverband

SH Kanton Schaffhausen

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SIG Services Industriels de Genève

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

SKS Stiftung für Konsumentenschutz

SMV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband

SO Kanton Solothurn

SP Sozialdemokratische Partei Schweiz SSV Schweizerischer Städteverband

StromVG Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVV Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)

STS STS Wind GmbH

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVP Schweizerische Volkspartei

SVUT Schweizerischer Verband für Umwelttechnik

SZ Kanton Schwyz TI Kanton Tessin

USPI Union suisse des professionnels de l'immobilier

VAS Verband Aargauischer Stromversorger

VBSA Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen

VD Kanton Waadt

VMWG Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräu-

men (SR 221.213.11)

VNB Verteilnetzbetreiber

VPE Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

VS Kanton Wallis

VSE Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSEI Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie

VSGS Verein Smart Grid Schweiz

VTL Verband Thurgauer Landwirtschaft VUE Verein für umweltgerechte Energie

WACC weighted average cost of capital (Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

ZG Kanton Zug ZH Kanton Zürich

6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerrhoden

Kanton Basel-Stadt

Kanton Bern

Kanton Freiburg

Kanton Genf

Kanton Glarus

Kanton Jura

Kanton Luzern

Kanton Neuenburg

Kanton Nidwalden

Kanton Schaffhausen

Kanton Schwyz

Kanton Solothurn

Kanton St. Gallen

Kanton Tessin

Kanton Waadt

Kanton Wallis

Kanton Zug

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP

FDP.Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei der Schweiz GLP

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband SGV

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizer Bauernverband SBV

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Gas- und Erdölwirtschaft

Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG

Elektrizitätswirtschaft

ADEV Solarstrom AG

ADEV Wasserkraftwerk AG

Alpiq EcoPower AG

Appenzeller Wind AG

Association valaisanne des distributeurs d'électricité AVDEL

Axpo

Bernischer Elektrizitätsverband

BKW

Centralschweizerische Kraftwerke CKW

Considerate AG

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf EGSWM

Elektrizitäts- und Wasserwerk, Gemeinde Windisch

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ewz

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ

Energie Thun

ennova SA

EVG-Zentrum

groupe e SA

IBB Energie AG

N-E-S Switzerland GmbH

New Energy Scout GmbH

Parc Éolien Commune de Bavois

Parc Éolien Essertiens-sur-Rolle

Pronovo AG

regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger

Romande Energie SA

Services Industriels de Genève SIG

STS Wind GmbH

swisspower

vento ludens Suisse GmbH

Verband Aargauischer Stromversorger VAS

Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft VPE

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Verein Energy Certificate System ECS Schweiz

Windpark Burg AG

Windpark Homberg AG

WindPower AG

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

IG Detailhandel Schweiz

Migros-Genossenschafts-Bund

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA

Swissmem

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI

Gebäudewirtschaft

Gebäudehülle Schweiz

Hauseigentümerverband Schweiz HEV

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec

Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI Suisse

Konsumentenorganisationen

Fédération romande des consommateurs FRC

Stiftung Konsumentenschutz

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Aqua Viva - Rheinaubund

ECO SWISS

pro natura

Schweizerische Energie-Stiftung SES

WWF

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

aee suisse

Geothermie-Schweiz Schweizerische Vereinigung für Geothermie

InfraWatt

Schweizerischer Verband für Umwelttechnik SVUT

suisse éole – Schweizerische Vereinigung für Windenergie

Swiss Small Hydro

swisscleantech

swissolar

Unternehmerinitiative Neue Energie St.Gallen-Appenzell

Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA

Verein für umweltgerechte Energie VUE naturemade

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Genossenschaft Ökostrom Schweiz Verein Smart Grid Schweiz VSGS

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture AGORA Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre Bauernverband beider Basel BVBB ecocoach AG Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband SMV Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL

Privatpersonen: 1 (wird auf Anfrage kommuniziert)

Total: 107